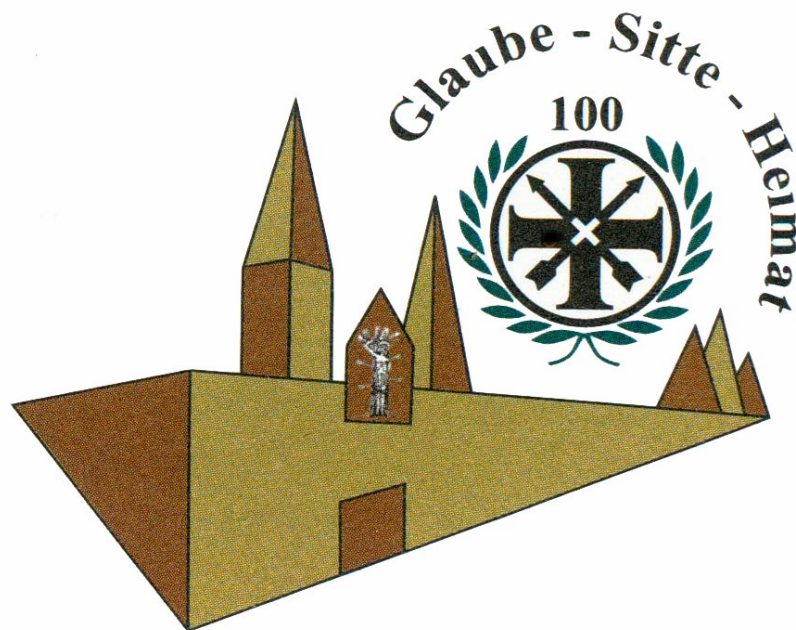


Satzung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Schildgen e.V. gegründet 1907

Mitglied des Bezirksverbandes Bergisch Gladbach
Mitglied des Diözesanverbandes Köln
Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.



Inhalt:

Artikel 1:	Name und Sitz der Bruderschaft.....	3
Artikel 2:	Wesen und Aufgabe	3
Artikel 3:	Gemeinnützigkeit	4
Artikel 4:	Ordentliche Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	4
Artikel 5:	Außerordentliche Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	6
Artikel 6:	Organe der Schützenbruderschaft und deren Aufgaben	9
Artikel 7:	Versammlung (Mitgliederversammlung und Generalversammlung).	11
Artikel 8:	Veranstaltungen	12
Artikel 9:	Schützenbrauchtum	13
Artikel 10:	Sportschießen	13
Artikel 11:	Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft	13
Artikel 12:	Kunst und Kultur	13
Artikel 13:	Auflösung der Schützenbruderschaft.....	14
Artikel 14:	Nichtigkeit von Beschlüssen und Festlegungen	144
Artikel 15:	Bruderschaftsordnung.....	14
Artikel 16:	Datenschutzklausel.....	14
Artikel 17:	Inkrafttreten der Satzung	15

Artikel 1: Name und Sitz der Bruderschaft

1.1. Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Schildgen 1907 e.V., nachfolgend "Schützenbruderschaft" genannt, ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der christlichen historischen Bruderschaften vertritt und zum Erzbistum Köln gehört.

1.2. Die Schützenbruderschaft hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach Schildgen und ist kirchlich mit der Herz-Jesu Pfarre verbunden.

1.3. Die Schützenbruderschaft ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 501113.

Artikel 2: Wesen und Aufgabe

Der Leitsatz der Schützenbruderschaft lautet: "Glaube, Sitte und Heimat"
Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes stellt sich die Schützenbruderschaft die folgenden Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens durch:

- Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung, im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe

Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des historischen Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesens eigentümlichen Schießspiels und des Fahnschwenkens
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen

Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen:

- Der Jungendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
- Dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
- Der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
- Der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

3.1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3.2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Ordentliche Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4.1. Ordentliche Mitglieder - im folgenden „Mitglieder“ genannt - können Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

4.2. Wer als Mitglied beizutreten wünscht, muss einen schriftlichen Antrag beim Vorstand der Schützenbruderschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.

4.3. Die Mitglieder in der Schützenbruderschaft sind eine Gemeinschaft von Männern die sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft den christlichen Grundsätzen verpflichten.

4.4. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, und einer christlichen Kirche angehören. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Das Mindestalter zur Mitgliedschaft beträgt 10 Jahre.

4.5. Die Mitglieder tragen eine Tracht gemäß ihrer Altersstufe, die wie folgt eingeteilt werden:

- Schülerschütze : 10 - 15 Jahre
- Jungschütze : 16 - 23 Jahre
- Schütze : ab 24 Jahre

Beim Wechsel des Mitglieds in die nächste Altersstufe erfolgt der Wechsel der Tracht zum Sebastianusfest im jeweils folgenden Jahr.

Jungschützen dürfen auf eigenen Wunsch ab dem 21. Lebensjahr zu den Schützen wechseln.

4.6. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Jahres für das gesamte Geschäftsjahr zu bezahlen.

4.7. Die Aufnahme in die Schützenbruderschaft erfolgt durch die Versammlung schriftlich, mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters. Die Aufnahme von Schülerschützen erfolgt mit Handzeichen.

4.8. Neu aufgenommene Mitglieder unterliegen einer Probezeit von 1 Jahr.

4.9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Schützenbruderschaft. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Betrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

4.10. Mitglieder, die aus der Schützenbruderschaft austreten wollen, müssen ihre Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

4.11. Mitglieder die gegen die in Artikel 2 genannten Ziele und Zwecke oder unter Punkt 4.12 genannten Punkte verstoßen, können durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für maximal 1 Jahr ausgeschlossen werden. Des Weiteren kann auch die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert werden.

4.12. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann seitens der Generalversammlung geschehen:

- bei rückständigen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung
- bei gerichtlicher Bestrafung
- bei tätlicher oder mündlicher Beleidigung gegen Mitglieder oder
- bei tätlicher oder mündlicher Beleidigung von Außenstehenden bei Festlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft.
- bei offenbarem Ungehorsam gegen den Vorstand und den Offizieren in Ausführung ihrer satzungsgemäßen Anordnungen.
- wenn gegen die in Artikel 2 genannten Ziele und Zwecke verstoßen wird.

4.13. Mitglieder werden erst nach Ablauf Ihrer Probezeit vollberechtigte Mitglieder.

4.14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Versammlung oder vom Vorstand zur Pflichtveranstaltung erklärt wurden.

4.15. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

4.16. Jedes Mitglied hat bei vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den seiner Altersstufe entsprechenden Prinzen- oder Königsschuss.

4.17. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet die Zugehörigkeit zur Mitglieder(gruppe) der Sportschützen.

Artikel 5: Außerordentliche Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

5.1. Außerordentliche Mitglieder(gruppen) der Schützenbruderschaft sind:

- Sportschützen
- Schützenlieseln

- Inaktive (Förderer)
- Ehrenmitglieder

5.1.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 können Personen unabhängig ihres Geschlechtes und Glaubens als außerordentliche Mitglieder der Schützenbruderschaft beitreten.

5.1.2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht an den Versammlungen der Schützenbruderschaft teil.

Aus den außerordentlichen Mitgliedergruppen können Anträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über Anträge der außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Versammlung.

5.1.3. Neu aufgenommene außerordentliche Mitglieder unterliegen einer Probezeit von 1 Jahr.

5.1.4. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet den von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

5.1.5. Die Außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Schützenbruderschaft. Das ausscheidende außerordentliche Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Betrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

5.1.6. Außerordentliche Mitglieder, die aus der Schützenbruderschaft austreten wollen, müssen ihre Austrittserklärung dem Vorstand der Schützenbruderschaft schriftlich mitteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

5.1.7. Außerordentliche Mitglieder, die gegen die unter Punkt 4.12 genannten Punkte verstoßen, können seitens der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

5.2. Sportschützen

5.2.1. Sportschützen können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

5.2.2. Sportschützen widmen sich im Besonderen der Ausübung und Förderung des sportlichen Schießens.

5.2.3. Wer als Sportschütze beizutreten wünscht, muss einen schriftlichen Antrag beim Vorstand der Schützenbruderschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung schriftlich, mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters.

Die Aufnahme von Sportschützen unter 16 Jahren erfolgt mit Handzeichen.

5.2.4. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Das Mindestalter zur Mitgliedschaft als Sportschütze beträgt 12 Jahre.

5.3. Schützenlieseln

5.3.1. Schützenlieseln können weibliche Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

5.3.2. Schützenliesel bekennen sich zu den Idealen der Schützenbruderschaft und widmen sich im Besonderen der Brauchtumpflege.

5.3.3. Wer als Schützenliesel beizutreten wünscht, muss einen schriftlichen Antrag beim Vorstand der Schützenbruderschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung schriftlich, mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters. Die Aufnahme von (Schüler)Schützenlieseln erfolgt mit Handzeichen.

5.3.4. Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Das Mindestalter zur Mitgliedschaft als Schützenliesel beträgt 10 Jahre.

5.3.5. Schützenlieseln tragen eine Tracht.

5.3.6. Für Schützenlieseln gelten die Altersstufen nach Punkt 4.5.

5.3.7. Die außerordentliche Mitgliedschaft als Schützenliesel beinhaltet die Zugehörigkeit zur Mitglieder(gruppe) der Sportschützen.

5.4. Inaktive (Förderer)

5.4.1. Inaktive können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

5.4.2. Inaktive widmen sich im Besonderen der Unterstützung der Schützenbruderschaft mit finanziellen Mitteln.

5.4.3. Wer als Inaktiver beizutreten wünscht, muss einen schriftlichen Antrag beim Vorstand der Schützenbruderschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.5. Ehrenmitglieder

5.5.1. Durch die Versammlung können Personen, die nach Ansicht des Vorstandes in besonderer Weise um die Schützenbruderschaft bzw. den Idealen die sie vertritt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Versammlung schriftlich, mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters.

5.5.2. Durch die Versammlung können auch Mitglieder, Sportschützen, Schützenlieseln und Inaktive zusätzlich zum Ehrenmitglied ernannt werden, die nach Ansicht des Vorstandes der Schützenbruderschaft in besonderer Weise nützlich geworden sind.

Artikel 6: Organe der Schützenbruderschaft und deren Aufgaben

6.1. Die Schützenbruderschaft hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

6.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Brudermeister als Vorsitzender,
- dem Schriftführer,
- und dem Kassierer.

6.3. Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem obengenannten geschäftsführenden Vorstand:

- ein ortsansässiger katholischer Pfarrer als Präses oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,

- die Vertreter des Brudermeisters, Schriftführers und des Kassierers,
- das Offizierskorps, bestehend aus den Kommandant, dem Adjutant und dem Feldweibel,
- der Schießmeister,
- der Jungschützenmeister,
- der Schützenkönig.

6.4. Zur Vertretung der Schützenbruderschaft bei allen Verhandlungen und Rechtsgeschäften mit Behörden oder dritten Personen ist nur der geschäftsführende Vorstand berechtigt.

6.5. Die Schützenbruderschaft wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Geschäftswert von 3.000,00 € ist die Zustimmung des gesamten Geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Zu Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 3.000,00 € ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt.

6.6. Zu den Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere die Verwaltung des Vermögens, die jährl. Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, die Einziehung der Jahresbeiträge sowie die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Auszeichnung von Mitgliedern.

6.7. Die Vorstandmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 24 Jahre alt sein.

6.8. Die Vorstandsmitglieder und deren Vertreter (außer dem Schützenkönig und dem Präses) werden für drei Jahre durch die Generalversammlung aus den aktiven Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schützenkönig erhält das Recht als Vorstandsmitglied Kraft des Königsschusses, der Präses Kraft seines Amtes in der katholischen Kirchengemeinde.

6.9. Die Kassenprüfungskommission prüft die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und die Forderungen und Verbindlichkeiten der Schützenbruderschaft. In der Generalversammlung berichtet die Kassenprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfungen. Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind für drei Jahre zu wählen. Die Wahlen werden in schriftlicher Form mittels Stimmzetteln durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Kassenprüfer

können ordentliche Mitglieder der Schützenbruderschaft gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder ihren Stellvertretern angehören.

6.10. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und die sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.

Artikel 7: Versammlung (Mitgliederversammlung und Generalversammlung)

7.1. Es werden allgemeine Versammlungen abgehalten, in der die Vereinsangelegenheiten zur Verhandlung kommen.

In den Versammlungen können, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, für alle Mitglieder bindende Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht in der Generalversammlung behandelt werden müssen.

7.2. Einmal im Jahr hat der Vorstand eine Generalversammlung anzuberaumen.

In dieser Versammlung findet insbesondere der Bericht der Kassenprüfungskommission statt.

7.3. Die Versammlungstermine werden zur Generalversammlung im Januar schriftlich bekannt gegeben. Zusätzliche Versammlungen müssen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen werden. Die jeweilige Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und wird spätestens bei Beginn einer Versammlung bekannt gegeben.

7.4. Dem Beschluss der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

7.4.1. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

7.4.2. Wahl des Vorstandes und deren Vertreter

7.4.3. Wahl der Offiziere,

7.4.4. Änderung der Satzung

7.4.5. Änderung der Bruderschaftsordnung

7.4.6. Auflösung der Schützenbruderschaft

7.5. Die Beschlüsse einer Versammlung müssen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, ausgenommen bei Auflösung der Schützenbruderschaft.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.6. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von mindesten einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7. Bei Wahlen ist für jedes Amt ein einzelner Wahlgang erforderlich. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters. Der Wahlgang endet mit Bestätigung der Annahme der Wahl durch den Kandidaten vor der Versammlung.

7.8. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindesten zwei Drittel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

7.9. Stimmberechtigte einer Versammlung sind alle vollberechtigten anwesenden Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

7.10. Die Wahlen werden in schriftlicher Form mittels Stimmzetteln durchgeführt.

7.11. Über den Hergang und die Beschlüsse einer Versammlung ist durch den Schriftführer oder seinen Vertreter ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Über die Richtigkeit der darin gemachten Angaben und Aufzeichnungen entscheidet die jeweils folgende Versammlung.

Artikel 8: Veranstaltungen

8.1. Alljährlich findet ein öffentliches Schützen und Volksfest statt, worüber die näheren Bestimmungen von der Versammlung zu treffen sind. Der Schützenkönig erhält eine Prämie, wovon er eine Plakette aus echtem Silber für die Schützenkette stiften muss. Gleiches gilt für den Jungschützenprinz, diese Plakette muss jedoch nicht aus echtem Silber gearbeitet sein.

8.2. Die Anordnungen der Festzüge und die Aufrechterhaltung der Ordnung bei allen Veranstaltungen unterliegt dem Offizierskorps. Die Mitglieder haben den Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Brudermeister mit dem Kommandant.

8.3. Das St. Sebastianusfest feiert die Schützenbruderschaft mit einem Hochamt im Januar. An der Fronleichnamsprozession beteiligt sie sich mit Fahne und in Tracht.

8.4. Bei der Beerdigung eines Mitgliedes ist die Schützenbruderschaft gehalten, die Totenwache in der Friedhofskapelle zu halten.

Artikel 9: Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken.

Artikel 10: Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverbände alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Artikel 11: Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Artikel 12: Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunde und Protokollbücher, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

Artikel 13: Auflösung der Schützenbruderschaft

13.1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit mindestens 90 % Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlossen werden.

13.2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszwecks der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Schildgen mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie der Schützenbruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

Artikel 14: Nichtigkeit von Beschlüssen und Festlegungen

Mit Ausnahme von den in Artikel 13 genannten Punkten ist jeder Beschluss eines Organs der Schützenbruderschaft nichtig und jede Maßnahme oder Durchführung einer Veranstaltung zu unterlassen, wenn deren Realisierung oder deren Auswirkungen die Existenz der Schützenbruderschaft gefährdet, die finanziellen Möglichkeiten der Schützenbruderschaft übersteigt, dem Ansehen der Schützenbruderschaft schadet oder nicht den satzungsgemäßen Zielsetzungen der Schützenbruderschaft entspricht

Artikel 15: Bruderschaftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Bruderschaftsordnung geben, diese wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Artikel 16: Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein

grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Artikel 17: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 19.06.2020 in Kraft.

Juni 2020

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Bestimmungen aller bisherigen Satzungen hinfällig.

Schildgen, den 26.06.2020

Der Brudermeister

Der Schriftführer

Der Kassierer